

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

ABS Berlin-Rostock BA Bf Rostock, Planrechtsabschnitt Knoten Rostock Strecke 6325, Strecke 6322 und Strecke 6921

mit Zusammenhangsmaßnahmen im Abzweig Riekdahl, Bf Dalwitzhof und an der Strecke 6449  
(Geschäftszeichen: 571ppo/017-2023#004)

Gegenstand des Vorhabens sind neben der Erneuerung der Oberleitung im Bf Rostock Hbf und des Ersatzes der vorhandenen Stellwerkstechnik durch moderne, dem Stand der Technik entsprechende Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik im Bf Rostock Hbf, Bf Dalwitzhof und der Abzweigstelle Riekdahl, auch die Schaffung und Errichtung von zusätzlichen Abstellkapazitäten für Reisezüge im Bf Rostock Hbf. Im Wesentlichen sind umfangreiche Maßnahmen am Gleisplan zur Beseitigung von vorhandenen bahnbetrieblichen Einschränkungen vorgesehen. Dazu gehören die Schaffung neuer Fahrmöglichkeiten auf der südlichen Bahnhofseite und den Streckengleisen nach Warnemünde. In den Bereichen der Erich-Schlesinger-Straße und der Herweghstraße wird jeweils eine Abstellanlage (ABA) für Reisezüge im Bf Rostock Hbf errichtet; in der ABA Erich-Schlesinger-Straße soll künftig eine Behandlung von Reisezügen vorgenommen werden. Zur Lärmvorsorge werden abschnittsweise 6 m hohe Lärmschutzwände errichtet.

Im Rahmen des Bauvorhabens wird der Bahnübergang (BÜ) 0,3 Dalwitzhof / KGA Schafweide umgebaut. Danach wird der BÜ für Kfz nicht mehr befahrbar sein; stattdessen wird ein Ersatzweg geschaffen. Mit dem Umbau des Bf Rostock Hbf werden die Voraussetzungen zur Einführung des bundesweiten Deutschlandtaktes geschaffen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), vom 02.03.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Hansestadt Rostock beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.02.2024 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter

[www.eba.bund.de/anhoerung](http://www.eba.bund.de/anhoerung) im Zeitraum vom 16.04.2024 bis einschließlich 15.05.2024 (ein

Monat) in elektronischer Form zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18a Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Plans und der Unterlagen. Gemäß § 18a Abs. 3 Satz 3 AEG ist maßgeblich für die Bekanntmachung deren Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes; die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in der örtlichen Tageszeitung (§ 18a Abs. 3 Satz 4 AEG).

Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die elektronische Veröffentlichung maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Auf Verlangen ist die Einsichtnahme in den Plan und die Unterlagen in den Räumlichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin nach vorheriger Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Das Verlangen ist an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, E-Mail: [Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de), Tel: 0385 74520 zu richten.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 30.05.2024 – beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail an [Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hamburg/Schwerin

Schwerin, 06.04.2024